

**Verwaltungsvereinbarung
der im Lenkungsausschuss Geobasis vertretenen Länder
und
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG),
über die Kooperation im amtlichen Vermessungswesen auf nationaler und
internationaler Ebene
(V Koop BKG)**

**Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,**

und

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG),

- nachstehend „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation im amtlichen
Vermessungswesen auf nationaler und internationaler Ebene.

Präambel

Das amtliche Vermessungswesen ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder. Es hat auf der Grundlage der jeweiligen landesgesetzlichen Aufträge eine infrastrukturelle Basisfunktion. Hierbei stehen die Erhebung, die Führung und die Bereitstellung der Geobasisdaten als staatliche Basisinformationen zur Förderung und Stärkung des Standortes Deutschland und seiner Regionen im Vordergrund. Geobasisdaten der Länder sind Daten des amtlichen Vermessungswesens, welche die Landschaft, die Liegenschaften und den einheitlichen geodätischen Raumbezug in standardisierter Form anwendungsneutral nachweisen und beschreiben.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat gem. § 3 des Gesetzes über die geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten des Bundes (BGeoRG) den Auftrag, geodätische Referenzsysteme und -netze sowie geotopographische Referenzdaten des Bundes zur Nutzung durch Bundesbehörden und zur Erfüllung der unionsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Bundesbehörden fallen. Dabei ist die Verfügbarkeit der geodätischen Referenzsysteme und -netze sowie der geotopographischen Referenzdaten von Deutschland und von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen.

Geobasisdaten der Länder und Georeferenzdaten des Bundes (nachfolgend als Geodaten bezeichnet) sind die Grundlage für Fachanwendungen mit Raumbezug und haben in Verbindung mit Geodiensten grundlegende Bedeutung für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen und eGovernment.

Zur Optimierung und Intensivierung der deutschlandweiten Zusammenarbeit, sowie auch der Kooperation im europäischen und internationalen Kontext, hat das Plenum der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) mit Beschluss 129/12 den Lenkungsausschuss Geobasis gebeten, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem BKG abzuschließen.

§ 1

Zweck

Durch diese Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Länder vertreten im LA Geobasis mit dem BKG formal verankert und gestärkt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge der Länder und des BKG und zur gemeinsamen Umsetzung strategischer Beschlüsse der AdV auf dem Gebiet des amtlichen deutschen Vermessungswesens, optimieren und intensivieren die Vereinbarungspartner neben ihrer deutschlandweiten Zusammenarbeit auch ihre Kooperation im europäischen und internationalen Kontext. Gemeinsam streben die Vereinbarungspartner an, dass Geodaten allen Verwaltungsbereichen in Bund und Ländern, sowie im gesetzlichen oder auf der Grundlage von Vereinbarungen im definierten Umfang auch internationalen und europäischen Institutionen und Stellen, sowie der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Bürgerinnen und Bürgern in der erforderlichen Qualität einheitlich zur Verfügung stehen.

§ 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vereinbarungspartner arbeiten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in den Aufgabengebieten

- a) der geodätischen Referenzsysteme (Raumbezug),
- b) der Flurstücksinformationen
- c) der Geotopographie
- d) der Geodatendienste und Geoanwendungen
- e) der Datenerhebung

in folgenden Bereichen zusammen:

1. Entwicklungsaufgaben

Gemeinsame Verfahrensentwicklungen und Durchführung von gemeinsamen Projekten mit deutschlandweiter und internationaler Bedeutung

2. Produktion

2.1 Dienstleistungen des BKG im Auftrag der Länder zur Unterstützung der Datenerhebung und Datenauswertung

- 2.2 Länderübergreifende Zusammenführung bundes- und europaweit harmonisierter und qualitätsgesicherter Geodaten
- 2.3 Einrichtung und Betrieb zugehöriger Geodatenkataloge (Metadaten)
- 2.4 Einrichtung und Betrieb produktbezogener Online-Dienste, Unterstützung von Geoportalen
- 2.5 Erfüllung europäischer und internationaler Anforderungen bei der Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten

- 3. Länderübergreifende Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten sowie des Marketings auch im europäischen und internationalen Kontext.
 - 3.1 Nutzerberatung, Nutzerbetreuung
 - 3.2 Operatives Lizenz- und Kostenmanagement

- 4. Koordination und Monitoring
 - Qualitätsmanagement nach einheitlichen Standards durch Monitoring
 - a) des Geodätischen Raumbezugs und
 - b) der Daten der Geotopographie

§ 3

Regelungen zur Zusammenarbeit

- (1) An den Sitzungen des Lenkungsausschusses Geobasis nimmt das BKG mit einem/einer Vertreter/in teil.
- (2) Die Vereinbarungspartner unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig über die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Vorhaben gemäß § 2 sowie die hierzu beabsichtigten Entscheidungen mit dem Ziel der Verständigung über Art und Umfang der Zusammenarbeit der Länder und des BKG.
- (3) Bei Beschlüssen im Rahmen dieser Vereinbarung haben die Vereinbarungspartner jeweils eine Stimme. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sind einstimmig zu fassen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, kommen im Übrigen Beschlüsse mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten zustande. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (4) In wichtigen Fragestellungen kann das BKG den Vorsitz des Lenkungsausschusses Geobasis um die Einberufung einer Sitzung bitten.
- (5) Die Kosten für die Tätigkeiten seines Vertreters/seiner Vertreterin trägt das BKG.

- (6) Das BKG trägt eine jährliche Aufwandsentschädigung für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle des LA Geobasis in Höhe des Durchschnitts der Länderanteile von 6,25 %.
- (7) Die Kostenverteilung für die Aufgabenumsetzung nach §§ 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von Beschlüssen der Vereinbarungspartner gemäß § 3 (3).

§ 4

Haushaltsvorbehalt

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der jeweils betroffenen Vereinbarungspartner.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorsitz des LA Geobasis mit Wirkung gegenüber allen Partnern dieser Vereinbarung schriftlich zu erklären.

§ 6

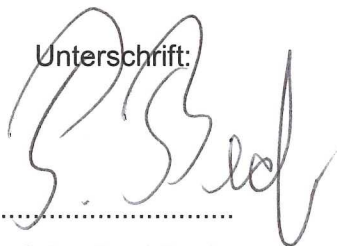
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Kündigung eines Vereinbarungspartners nach § 5 wirksam geworden ist.
- (3) Bestehende Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern werden von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Frankfurt a.M. , den18.12.2019

Für
die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Becker', written over a dotted line.

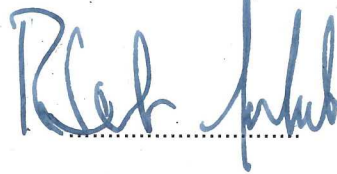
Prof. Dr. Paul Becker

(Präsident des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie)

Stuttgart, den 20. Dezember 2019

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Robert Jakob', written over a dotted line.

Robert Jakob

(Stellvertreter des Präsidenten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung)

München....., den 1. April 2020

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Unterschrift:



Wolfgang Bauer
(Präsident des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)

Berlin, den 30. Dezember 2019

Für das Land Berlin,
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Abteilung Geoinformation

Unterschrift:



Thomas Luckhardt
(Leitender Senatsrat)

Potsdam, den 19.12.2019

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch den
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Unterschrift:



Prof. Christian Killiches
(Präsident des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Bremen, den 23.12.2019

Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das
Landesamt GeoInformation Bremen

Unterschrift:

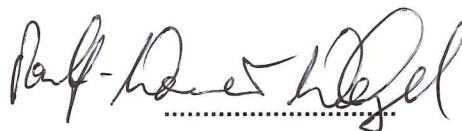


Ulrich Gellhaus
(Direktor des Landesamtes GeoInformation Bremen)

Hamburg, den 10.01.2020

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf-Werner Welzel', written over a dotted line.

Rolf-Werner Welzel
(Geschäftsführer des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung)

Wiesbaden, den 11. Februar 2020

Für das Land Hessen,
vertreten durch das
Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Terlinden', written over a dotted line.

Dr. Johannes-Gerhard Terlinden
(Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation)

Schwerin, den 23. Januar 2020

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Europa,
dieser vertreten durch den Leiter des Landesamtes für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Isbarn', written over a horizontal dotted line.

Wolfgang Isbarn
(Behördenleiter des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern)

Hannover, den 13.01.2020

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch das
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Unterschrift:



.....

Peter Creuzer

(Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- als Leiter des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation -)

Düsseldorf, den 6. März 2020

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Unterschrift:



Cornelia de la Chevallerie
(Leiterin der Abteilung „Gefahrenabwehr, Vermessung“ des Ministeriums des Innern)

Koblenz, den 18. 12. 2019

Für das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Unterschrift:



Otmar Didinger

(Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz)

.....Saarbrücken....., den18.12.2019.....

Für das Saarland,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Unterschrift:



.....

Thomas Lehnert
(Direktor des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung)

Dresden, den 19. Dezember 2019

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch den
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Unterschrift:



Annette Rothenberger-Temme
(Geschäftsführerin des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)

Magdeburg, den 02.01.2020

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Unterschrift:

J. Spanier

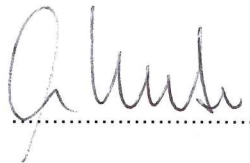
Jörg Spanier

(Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt)

Kiel, den 20.12.2019...

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Unterschrift:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'C. Weber', written over a horizontal dotted line.

Cornelia Weber

(Direktorin des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein)

Erfurt, den 17.12.2019

Für den Freistaat Thüringen,
vertreten durch das
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Unterschrift:



.....

Uwe Köhler
(Präsident des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation)

Protokollerklärung des Freistaates Bayern:

Eine Zusammenarbeit der Länder mit dem BKG kann insbesondere im Bereich Flurstücksinformationen nur im Rahmen von Beschlüssen der AdV erfolgen, wie in §1 VV KoopVerm festgelegt.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt:

Das Land Sachsen-Anhalt stimmt der Verwaltungsvereinbarung der im Lenkungsausschuss Geobasis vertretenen Länder und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), über die Kooperation im amtlichen Vermessungswesen auf nationaler und internationaler Ebene (V Koop BKG) unter dem Vorbehalt zu, dass eine Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund im Bereich der Flurstücksinformationen nicht erfolgen kann. Die Zuständigkeit in diesem Bereich liegt ausschließlich bei den Ländern.